



## Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften – viel Lärm um wenig?

Wen trifft die große BRAO-Reform?  
Der zweite Blick in die Statistik lohnt

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

**Mit der großen BRAO-Reform wird es für Berufsausübungsgesellschaften im Regelfall eine Zulassungspflicht geben, doch es gibt Ausnahmen. Wie viele Anwältinnen und Anwälte wird die Reform treffen? Der Blick in die Statistik gibt Aufschluss: Auch wenn sich weniger als 4.000 Gesellschaften zulassen müssen, so werden doch mehr als die Hälfte aller in Sozietäten tätigen Anwälte und Anwältinnen ihren Beruf künftig in zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ausüben.**

### I. Rechtliche Ausgangslage

Die aktuelle „große BRAO-Reform“ steht ganz im Zeichen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften – das am 12. Juli 2021 verkündete Reformgesetz<sup>1</sup> versucht dies erst gar nicht zu kaschieren und trägt den Titel „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“.

Berufsausübungsgesellschaften werden durch das, was der Gesetzgeber als entitätsbezogene Regulierung bezeichnet<sup>2</sup>, in Folge der am 1. August 2022 in Kraft tretenden Reform erstmals zum Träger von Rechten und Pflichten aus BRAO und BORA, zum Berufsrechtssubjekt (§ 59e BRAO n.F.). Durch eine gesetzlich als Regelfall ausgestaltete Zulassungspflicht (§ 59f BRAO n.F.) müssen sie zudem einen gebührenpflichtiges<sup>3</sup> Zulassungsverfahren durchlaufen, um Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu werden. Einige der Rechtsfolgen: Sie unterstehen hierdurch als Gesellschaft der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer und der Disziplinalgewalt der Berufs-

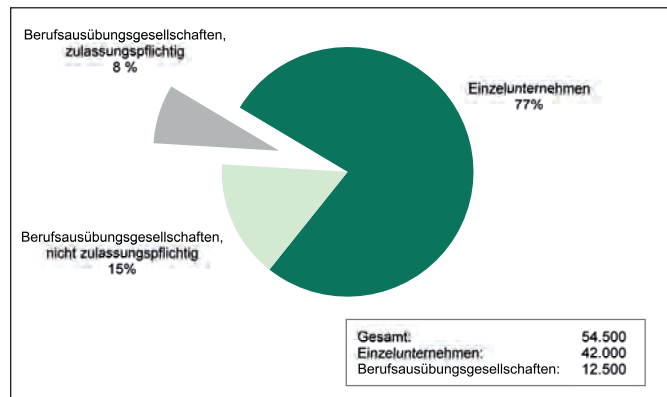


Abb. 1: Verteilung der anwaltlichen Rechtsdienstleistungsunternehmen auf Rechtsformen (2021)

Quelle: Destatis / BRAK / eigene Berechnungen

gerichtsbarkeit (§ 113 Abs. 3 BRAO n.F.), erhalten Zugang zu einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31b BRAO n.F.) und werden in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer beziehungsweise der BRAK eingetragen (§ 31 BRAO n.F.) Für die Geschäftsführerstellung in solchen Gesellschaften gelten besondere Anforderungen an die Person des Geschäftsführers (§ 59j BRAO n.F.). Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten aber, anders als nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, die Möglichkeit der Bildung einer mehrstöckigen Gesellschaft, das heißt der Mitgliedschaft in einer anderen Berufsausübungsgesellschaft (§ 59i BRAO n.F.).

Die Rechtslage wird allerdings dadurch kompliziert, dass nicht alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungspflichtig sind. Nach § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO n.F. bedarf eine Berufsausübungsgesellschaft nämlich keiner Zulassung, wenn es sich um eine Personengesellschaft handelt, bei der keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt. GbR, PartG und künftig die oHG bedürfen also grundsätzlich keiner Zulassung, sie können sich aber, wenn aus ihrer Sicht die Vorteile die Nachteile einer Zulassung überwiegen, freiwillig zulassen. Zulassungspflichtig sind diese Personengesellschaften nur ausnahmsweise dann, wenn zu ihren Gesellschaftern oder Organmitgliedern Personen gehören, die nicht Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Patentanwalt sind (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO n.F.). Damit verengt sich der Kreis der grundsätzlich zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften auf jene, in denen es zu keiner Haftung natürlicher Personen für Berufsausübungsfehler kommt. Grundsätzlich zulassungspflichtig sind also nur die als AG, GmbH, PartGmbH und LLP organisierten Berufsausübungsgesellschaften.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> BGBl. I 2021, 2363.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/27670, S. 2. Hierzu näher Kilian, AnwBl 2021, 294.

<sup>3</sup> Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die von den Rechtsanwaltskammern festzulegenden Gebühren unter denen des bisherigen Zulassungsverfahrens für die GmbH bzw. AG liegen und rund 500 Euro betragen werden, BT-Drucks. 19/27670, S. 149.

<sup>4</sup> Bereits als Rechtsanwalts-gesellschaft nach § 59c ff. BRAO a.F. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften – also alle GmbH und AG – müssen nach § 209a I BRAO n.F. kein erneutes Zulassungsverfahren durchlaufen. Bereits bestehende, nach § 59f BRAO n.F. erstmalig zulassungspflichtig werdende Berufsausübungsgesellschaften (PartGmbH, LLP) müssen sich nach Inkrafttreten der Reform am 1.8.2022 binnen drei Monaten, also bis zum 1.11.2022, zulassen.

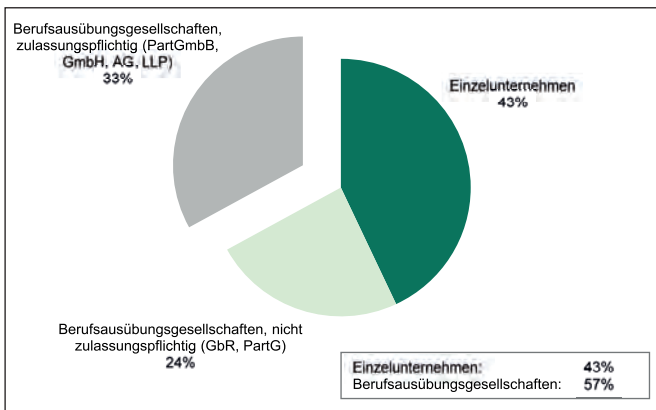


Abb. 2: Verteilung der Rechtsanwälte auf Unternehmensformen anwaltlicher Rechtsdienstleistungsunternehmen (2021)  
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

## II. Empirischer Befund

Auf den ersten Blick ist die Reform daher eine Art „Scheinriese“, sind doch von den rund 54.500 am Rechtsdienstleistungsmarkt tätigen anwaltlichen „Unternehmenseinheiten“ lediglich wenig mehr als 12.500 (oder 23 Prozent) Berufsausübungsgesellschaften – und von diesen weniger als 4.000 (oder 7 Prozent) solche, „bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt“, nämlich PartGmbH, LLP, GmbH und AG<sup>5</sup>. Der in § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO n.F. bestimmte Regelfall der Zulassungspflicht wird daher, soweit man *Kanzleien* in den Blick nimmt, in der Rechtsrealität die Ausnahme und die als Ausnahme formulierte fakultative Zulassungsmöglichkeit der Regelfall sein.

Freilich gilt auch hier, dass ein differenzierter Blick hinter den empirischen Ausgangsbefund lohnenswert ist. Ein Blick, der ein gänzlich anderes Bild von der Bedeutung der Reformen zeichnet: Zwar stellen Einzelunternehmen 77 Prozent aller Unternehmenseinheiten am Rechtsdienstleistungsmarkt (zu drei Viertel sind dies Einzelanwaltskanzleien), in ihnen sind aber nur 43 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Auch wenn Berufsausübungsgesellschaften nur 23 Prozent der Unternehmenseinheiten repräsentieren, sind sie berufliche Heimat von 57 Prozent und damit der Mehrheit der anwaltlichen Berufsträger. Mehr noch: 33 Prozent aller Rechtsanwälte sind in jener kleinen Gruppe von 8 Prozent der Berufsausübungsgesellschaften tätig, die künftig zulassungspflichtig sind.

Differenziert man jene 57 Prozent der Rechtsanwälte, die ihren Beruf in Berufsausübungsgesellschaften ausüben, nach deren Rechtsformen, so zeigen sich interessante Detailbefunde<sup>6</sup>: Mit 42 Prozent sind die meisten in Sozietäten beruflich aktiven Rechtsanwälte mittlerweile in PartGmbH tätig. In Gesellschaften bürgerlichen Rechts, also der Rechtsform, die in absoluten Zahlen unter den Berufsausübungsgesellschaften

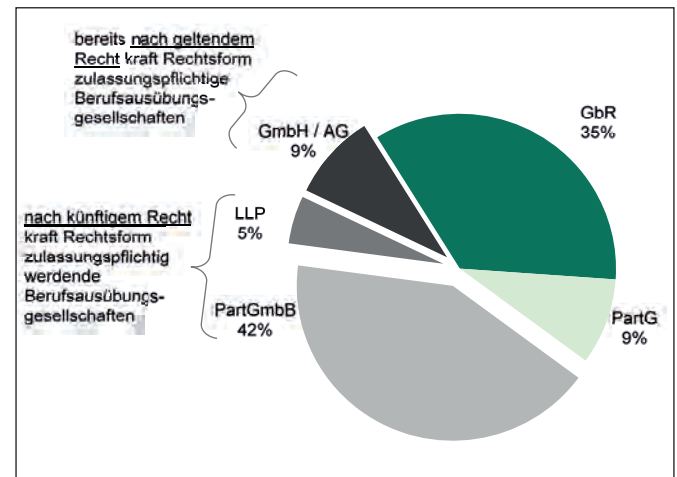


Abb. 3: Verteilung der in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte auf Rechtsformen (2021)  
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

ten deutlich dominiert<sup>7</sup>, üben 35 Prozent aller in Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf aus, in einfachen Partnerschaftsgesellschaften sowie in Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) nur jeweils 9 Prozent. In Gesellschaften ausländischen Rechts, also vor allem der US-LLP und der UK-LLP, sind 5 Prozent der „Sozietätsanwälte“ aktiv.

## III. Fazit

Vergegenwärtigt man sich, dass die absolute Zahl von PartG und PartGmbH zum 1. Januar 2021 mit 2.658 beziehungsweise 2.696 fast identisch war<sup>8</sup>, in PartGmbH aber fast fünf Mal so viele Rechtsanwälte organisiert sind wie in einfachen Partnerschaftsgesellschaften, wird deutlich, dass es typische Rechtsformen für „kleine“ und „große“ Sozietäten gibt und „kleine“ Sozietäten typischerweise in Rechtsformen organisiert sind, die künftig weiterhin zulassungsfrei bleiben. Die relativ geringe absolute Zahl zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sollte daher nicht über die Bedeutung der Reform für soziierte Rechtsanwälte hinwegtäuschen: Mehr als die Hälfte aller in Sozietäten tätigen Rechtsanwälte werden ihren Beruf künftig in zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ausüben. Berufsrechtliche „Compliance“ wird in solchen Gesellschaften künftig andere Vorzeichen zu beachten haben als gegenwärtig: Nicht nur kann durch das Anwaltsgericht eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Auch müssen „Leitungspersonen“ (§ 113a BRAO n.F.) disziplinarrechtlich für Berufspflichtverstöße der Gesellschaft einstehen – nach § 59j Abs. 4 BRAO n.F. sind Mitglieder des Geschäftsführungs- und gegebenenfalls Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)

<sup>5</sup> Bei den Werten handelt es sich um eine Schätzung zum Stichtag 1.1.2021 auf der Basis der letztveröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamts zum Stichtag 30.9.2018 (Destatis, Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Fachserie 9, Reihe 4.4, WZ 69.10.).

<sup>6</sup> Zu einer solchen Betrachtung *Kilian*, AnwBl 2021, 356.

<sup>7</sup> Näher *Kilian*, AnwBl 2021, 356, 357.

<sup>8</sup> [https://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2021/2021\\_brak-mg\\_statistik.pdf](https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2021/2021_brak-mg_statistik.pdf)